# Preußische Gesetzsammlung

| 1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1932 | Nr. 52 |
|---|---|---|




**(Nr. 13787.) Zweite Verordnung zur Abänderung des Schlachtsteuergesetzes. Vom 13. September 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden wird folgendes verordnet:

Das Schlachtsteuergesetz (Dritter Teil der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 — Gesetzsamml. S. 199 —) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Der Finanzminister wird ermächtigt, Schlachtungen von Schweinen, Kälbern und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalte (Hausschlachtungen) von der Steuer von Schlachtungen ganz oder zum Teil zu befreien.

Artikel 2.

Der dem Schlachtsteuergesetz anliegende Tarif erhält folgende Fassung:

**Tarif.**

Die Schlachtsteuer beträgt:

1. für einen Ochsen mit einem Lebendgewichte
   von 350 kg an bis zu 475 kg (ausschließlich) . . . . . . . . . 18,— RM
   „ 475 „ „ „ „ 600 „ „ . . . . . . . . . 24,— „
   „ 600 „ „ „ „ 750 „ „ . . . . . . . . . 30,— „
   „ 750 „ und mehr kg . . . . . . . . . . . . . . . 36,— „
   Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 350 kg sind nach Tarifnummer 3 zu versteuern;
2. für ein Kalb (Jungrinder unter 3 Monate alt bis zu einem Höchstgewichte von 100 kg) mit einem Lebendgewichte
   von 25 kg an bis zu 40 kg (ausschließlich) . . . . . . . . 2,— „
   „ 40 „ „ „ „ 100 „ „ . . . . . . . . . 4,— „
   Schlachtungen von Kälbern mit einem Lebendgewichte von weniger als 25 kg sind steuerfrei;
3. für eine Magerkuh mit mehr als 3 Hornringen, unabhängig vom Gewicht . 7,— „
   für ein sonstiges Stück Rindvieh mit einem Lebendgewichte bis zu 150 kg (ausschließlich) . . . . . . . . . . . . . . . 8,— „
   von 150 kg an bis zu 350 kg (ausschließlich) . . . . . . . . 10,— „
   „ 350 „ „ „ „ 600 „ „ . . . . . . . . . 16,— „
   „ 600 „ und mehr kg . . . . . . . . . . . . . . . 22,— „

4. für ein Schwein
   a) bei Schlachtungen für den Gebrauch im eigenen Haushalt (Hausschlachtungen) . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2,— RM
   b) im übrigen mit einem Lebendgewichte
      von 30 kg an bis zu 75 kg (ausschließlich) . . . . . . . . . . 5,— „
      „ 75 „ „ „ „ 125 „ „ . . . . . . . . . . 8,— „
      „ 125 „ und mehr kg . . . . . . . . . . . . . . . . . 10,— „

   Schlachtungen von Schweinen mit einem Lebendgewichte von weniger als 30 kg sind steuerfrei;

5. für ein Schaf mit einem Lebendgewichte von 20 kg und mehr kg . . . . 1,50 „
   Schlachtungen von Schafen mit einem Lebendgewichte von weniger als 20 kg sind steuerfrei.

Artikel 3.

Die vorstehende Verordnung tritt am 15. September 1932 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1932

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Bracht. Scheidt. Mussehl. Ernst.
Hölscher. Lammers. Schleusener.

---

(Nr. 13788.) **Verordnung über die Erhebung der Bürgersteuer 1932. Vom 13. September 1932.**

Auf Grund des Absatzes 2 des Ersten Abschnitts Artikel 2 Kapitel I des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425) wird folgendes bestimmt:

Die Bürgersteuer wird nach Maßgabe des Absatzes 1 des Ersten Abschnitts Artikel 2 Kapitel I des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425) von allen Gemeinden erhoben, die die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben haben.

Berlin, den 13. September 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:
Bracht.

Der Finanzminister.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Schleusener.

---

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 206 vom 2. September 1932 ist eine Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Ergänzung der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen, Sitz Berlin, vom 31. August 1932 veröffentlicht, die sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. September 1932.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
*Verlag:* R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.